

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1853.

N^o XLIV. Bauregulativ

für die Fürstlichen Gebäude, vom 30. September 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem für nothwendig erachtet worden ist, auf den Grund der gemachten Erfahrungen die Bestimmungen des Bauregulativs vom 24. Decbr. 1834 einer Revision zu unterwerfen, verordnen Wir nach deren Erfolg unter Aufhebung dieses Regulativs, wie folgt:

§. 1.

Die Bau- und Reparaturkosten in Fürstl. Gebäuden, die an Andere verpachtet oder zur Benutzung oder als Besoldungstheil überwiesen sind, werden entweder aus Fürstl. Cassen, oder von dem zeitigen Inhaber der Fürstl. Gebäude und Grundstücke bestritten.

§. 2.

Die Bau- u. Kosten
betreffend, welche aus
Fürstl. Cassen zu be-
streiten sind.

Aus Fürstl. Cassen sind diejenigen Kosten zu bestritten, welche aufgewendet werden

- 1) für die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach;
- 2) für die Erhaltung und eventuell Erneuerung der Grund-, Umfassung-, Brunn- und aller innern Mauern, der hölzernen oder Fachwände, der Keller- und anderen Gewölbe eines Gebäudes, insofern nicht im §. 3 sub 5 deshalb etwas anderes bestimmt wird;
- 3) für Erhaltung, eventuell Erneuerung der Umfassungsmauern und Umfassungswände der Höfe, Gärten u. s. w.;
- 4) für Erhaltung und Erneuerung der Schornsteine, Einheitskamine, Vorgelege, Rauchfänge, Backöfen, bedingungsweise auch der Backofenherde, welche jedoch in der Regel nach §. 3 sub 7 dem Inhaber obliegt;